

RS OGH 2001/6/12 4Ob141/01s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2001

Norm

UWG §2 D11

Rechtssatz

Solange die Schwankungsbreite nicht überschritten wird, steht nicht fest, ob die Reichweite tatsächlich zugenommen oder vielleicht sogar abgenommen hat. Die Werbung mit einem Reichweitenzuwachs ist unter diesen Umständen zur Irreführung geeignet; ihr Verbot ist daher von Vornherein nicht geeignet, lauteren Wettbewerb zu verhindern oder zu behindern.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 141/01s

Entscheidungstext OGH 12.06.2001 4 Ob 141/01s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115329

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at